



Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung der Wählergruppe Die Mitte hat in ihrer Mitgliederversammlung gemäß § 4 Absatz 2 ihrer Satzung die folgende Finanzordnung (FinO) beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Haushaltsführung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Die Geschäfte der Wählergruppe sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Alle finanziellen Entscheidungen sind darauf auszurichten, eine nachhaltige und verantwortungsvolle Haushaltsführung zu gewährleisten. Unnötige oder unverhältnismäßige Ausgaben sind zu vermeiden.
- (2) Für die Wählergruppe gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (3) Die Mittel der Wählergruppe dürfen ausschließlich für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder in ihrer Funktion in der Wählergruppe keine Zuwendungen.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Wählervereinigung für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 10 der Vereinssatzung zu prüfen. Die Kassenprüfer sind ferner berechtigt, regelmäßige und unangekündigte Kontrollen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzmittel der Wählergruppe werden über ihre Hauptkasse abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse und verbucht alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung dieser Finanzordnung verantwortlich.
- (3) Jede Anweisung von Überweisungen aus dem Konto der Wählergruppe bedarf der Autorisierung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands. Der Schatzmeister trägt Sorge dafür, dass über alle eingehenden und ausgehenden Buchungen auf dem Konto der Wählervereinigung Buch geführt wird.
- (4) Sonderkonten oder Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden. Die Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Schatzmeister vorzunehmen. Die Auflösung von Sonderkonten muss spätestens zwei Monate nach Beendigung des Ausnahmefalls erfolgt sein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden von der Wählergruppe erhoben und sind unaufgefordert auf das Konto der Wählergruppe Die Mitte (IBAN: DE45 1706 2428 0000 1674 87, BIC: GENODEF1BKW) zu überweisen.



- (2) Die aktiven Mitglieder der Wählergruppe zahlen einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser beträgt 50,00 € pro Geschäftsjahr und ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugehen des Beitragsbescheids auf das Konto der Wählergruppe zu überweisen.
- (3) Aktive Mitglieder, welche gemäß § 8 der Vereinssatzung zu Bewerbenden für eine Kommunalwahl gewählt wurden, zahlen innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Wahl zum Bewerbenden einen außerordentlichen Beitrag. Die Höhe des außerordentlichen Beitrags richtet sich nach der Listenposition auf dem Wahlvorschlag:
 1. Bewerbende auf den Listenpositionen 1 bis 10 zahlen einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 200,00 €;
 2. Bewerbende auf den Listenpositionen 11 bis 15 zahlen einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 100,00 €;
 3. Bewerbende auf den Listenpositionen 16 bis 20 zahlen einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 75,00 €;
 4. Bewerbende auf den Listenpositionen 21 und mehr zahlen einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 50,00 €.Die Mitgliederversammlung kann hierzu Ausnahmeregelungen erlassen. Mit der Zahlung des außerordentlichen Sonderbeitrags sind solche Aufwendungen, die von der Wählergruppe für den Wahlkampf der Bewerbenden getätigten werden, abgegolten.
- (4) Alle zu Stadtverordneten gewählten und zu sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern berufenen aktiven Mitglieder müssen fünfzig (50) vom Hundert ihrer Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen, welche sie durch die Ausübung ihrer kommunalen Mandate erhalten, bis spätestens drei (3) Wochen nach Erhalt der Gelder an die Wählergruppe abführen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr ist über die Hauptkasse und vorwiegend bargeldlos abzuwickeln.
- (2) Über jede Ausgabe und Einnahme muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung vorzulegen.

§ 6 Finanz- und Haushaltsplanung

- (1) Der Vorstand beschließt auf Vorschlag des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin, ob für das kommende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan aufgestellt werden soll. Wurde die Aufstellung eines Haushaltsplans durch den Vorstand beschlossen, ist der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin für die Vorbereitung und dessen Erstellung verantwortlich. Der Schatzmeister informiert die Mitgliederversammlung spätestens vier Monate vor Ende des laufenden Jahres über den Beschluss einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Wird kein Haushaltsplan erstellt, so muss mindestens eine Liquiditätsplanung für das kommende Geschäftsjahr aufgestellt werden. Über diese Liquiditätsplanung wird spätestens in der letzten Sitzung des Vorstands des laufenden Geschäftsjahrs Beschluss gefasst. Sie ist im jeweils einschlägigen Haushaltssjahr quartalsweise fortzuschreiben und durch den Vorstand zu prüfen.
- (3) Beschließt der Vorstand die Aufstellung eines Haushaltsplans muss dieser mindestens eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung und die Liquiditätsplanung enthalten. Er kann Ausnahmen zu den Verfügungsermächtigungen gem. § 7a, sowie eine Budgetierung für Arbeitsgruppen und



Fachbereiche, die Fraktion und sonstige Regelungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung enthalten.

- (4) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen. Mehrausgaben von über 500,00 € erfordern eine Nachbewilligung durch die Mitgliederversammlung. Über Abweichungen von über 1000,00 € vom Haushaltsplan ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen für bis zu drei Geschäftsjahre enthalten, sofern diese nach Jahren aufgeschlüsselt sind.
- (6) Der Haushaltsplan ist dem Vorstand spätestens acht (8) Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung und Beratung vorzulegen. Der Vorstand gibt eine Empfehlung zum Haushaltsplan ab, der dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit.
- (7) Soll abweichend von Absatz 1 für das laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan aufgestellt werden, darf dieser nur Regelungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres enthalten. Bei der Aufstellung sind die bisherigen Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen und im Haushaltsplan auszuweisen. Der Haushaltsplan ist im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufzustellen und muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung versendet werden. Eine Kürzung der Ladungspflicht ist nicht zulässig. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 und 4, Absatz 6 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Satzungszwecks und des Haushaltsplans bleibt im Einzelfall vorbehalten:
 1. Dem Vorstand bis zu einer Summe von 2.500,00 €;
 2. Den Stadtverordneten bis zu einer Summe von 500,00 €;
 3. Den Leitern der Arbeitsgruppen bis zu einer Summe von 200,00 € im Rahmen des im Haushaltsplans vorgesehenen Budgets;
 4. Einzelnen Mitgliedern der Wählergruppe mit Zustimmung eines Mitglieds des Vorstandes bis zu einer Summe von 100,00 €;
 5. Der Mitgliederversammlung ab einer Summe von 2.500,00 €.
- (2) Einzelnen Mitgliedern der Wählergruppe ist es nicht gestattet Dauerschuldverhältnisse einzugehen, diese müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen. Wird eine Verbindlichkeit von einem Mitglied vorgenommen, welches nicht durch Absatz 1 Nummer 1 bis 4 hierzu berechtigt ist, kann der Vorstand die Rückzahlung der Gelder an das Mitglied verweigern.

§ 7a Besondere Projekte und Vorhaben

- (1) Zur Durchführung besonderer Einzelprojekte und Einzelvorhaben kann die kann die Mitgliederversammlung Ausnahmen zu den Verfügungsermächtigungen gem. § 7 Abs. 1 treffen. Die Regelungen der §§ 6 und 7 sind bei solchen Beschlüssen unbeachtlich.
- (2) Regelmäßig können solche Einzelprojekte und Einzelvorhaben die Klausurtagung, Veranstaltungen und Feiern, Wohltätigkeitsaktionen und Spendenprojekte, sowie Bildungs- und Schulungsmaßnahmen sein.



- (3) Bei der Beschlussfassung über besonderer Einzelprojekte und Einzelvorhaben im Sinne dieses Paragraphen, wird durch die Mitgliederversammlung ein maximales Budget festgesetzt. Sollte dieses Budget im Rahmen der Umsetzung des besonderen Einzelprojekts und Einzelvorhabens um mehr als zehn (10) vom Hundert überschritten werden, ist die Mitgliederversammlung zeitnah zu informieren und ein neuer Beschluss über die Mehrkosten zu fassen.
- (4) Für alle anderen Verbindlichkeiten, welche nicht durch einen Beschluss im Sinne dieses Paragraphen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans gem. § 6 oder eines Einzelbeschlusses der Mitgliederversammlung genehmigt wurden, gilt § 7 Abs. 1 unverändert.

§ 8 Informationspflichten

- (1) Der Schatzmeister soll, die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die aktuelle Haushaltsslage des Vereins informieren. Diese Information soll einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres sowie die Entwicklung der Finanzsituation des Vereins geben.
- (2) Vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan auf der Mitgliederversammlung informiert der Schatzmeister die Mitgliederversammlung ausführlich über den Entwurf des Haushaltsplans, einschließlich der wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenposten sowie etwaiger geplanter besonderer Ausgaben oder Investitionen.
- (3) Der Vorstand wird mindestens einmal pro Quartal über die Haushaltsslage des Vereins informiert. Der Schatzmeister hat dem Vorstand regelmäßige Berichte vorzulegen, die die aktuelle finanzielle Situation inklusive einer aktuellen Liquiditätsplanung sowie etwaige Abweichungen vom Haushaltsplan oder unvorhergesehene Ausgaben umfassen.

§ 9 Spenden

- (1) Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerbegünstigende Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung der Wählergruppe überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen der gesamten Wählergruppe zugute.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Am Ende des Geschäftsjahres muss vom Schatzmeister ein Jahresabschluss erstellt werden. Ihm ist der Rechenschaftsbericht des Vorstandes beizufügen.
- (2) Der Jahresabschluss soll enthalten:
 - a. Eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung;
 - b. Die Einnahmen und Ausgaben nach Konten und Sphären;
 - c. Eine Abrechnung der besonderen Einzelprojekte und Einzelvorhaben gem. § 7a, wenn diese im jeweiligen Geschäftsjahr ausgeführt wurden;
 - d. Eine separate Abrechnung für alle Vorhaben, deren Ausgaben im jeweiligen Geschäftsjahr 1.000,00 € oder mehr betragen.
- (3) Der Jahresabschluss wird vorläufig erstellt und dient bis zur endgültigen Beschlussfassung als Grundlage für die Kassenprüfung gemäß § 11 der Satzung. Der vorläufige Jahresabschluss muss der



Mitgliederversammlung spätestens mit der Ladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden.

- (4) Auf der Jahreshauptversammlung wird der Jahresabschluss durch die Mitgliederversammlung endgültig beschlossen. Zuvor ist der Bericht der Kassenprüfer anzuhören.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung tritt am 11.04.2025 in Kraft, über die Finanzordnung ist in der Jahreshauptversammlung des kommenden Geschäftsjahrs erneut ein Beschluss zu fassen. Die Finanzordnung vom 23.06.2024 tritt außer Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ergänzende Bestimmungen sowie Ausnahmen zu dieser Finanzordnung im laufenden Geschäftsjahr beschließen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Vereinssatzung unberührt.